



Ausbildungsvertrag Bläserklasse

zwischen

Nachname

Vorname

Straße

PLZ

Ort

Geburtsdatum

		.			.				
T	T		M	M		J	J	J	J

Telefon

E-Mail

(nachstehend „Auszubildender“ genannt)
bei Minderjährigen vertreten durch den gesetzlichen Vertreter

und dem

Musikzug Niederissigheim e.V.

(nachstehend „Musikverein“ genannt)
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Inhalt der Ausbildung

Der Musikverein übernimmt die musikalische Ausbildung des Auszubildenden im Rahmen einer Bläserklasse in Kooperation mit einer Schule

am Instrument: _____

Im Rahmen dieser Verpflichtung wird der Musikverein folgende Leistungen erbringen:

1. Er stellt einen geeigneten Ausbilder und Dirigenten zur Verfügung.
2. Die Ausbildung am Instrument wird im Regelfall einmal pro Woche erteilt (Gruppenunterricht je nach Gruppenstärke 45 Minuten bzw. 60 Minuten, Einzelunterricht 30 Minuten). Ein Anspruch auf Einzelunterricht besteht nicht. Die Ausbildung am Instrument kann auch unabhängig über eine andere Einrichtung stattfinden. Dies wirkt sich dann auch auf die Beiträge aus.
3. Die Bläserklasse findet im Regelfall einmal pro Woche statt (60 Minuten).
4. Der Unterrichtsraum für die Bläserklasse wird von der Schule zur Verfügung gestellt. Der Unterrichtsraum für die musikalische Ausbildung am Instrument findet vorwiegend in der Schule statt. In Abstimmung mit dem Auszubildenden kann dieser auch in das „Musikhaus“ in der Issigheimer Str. 28 in Niederissigheim verlegt werden.
5. Der Unterrichtstag und die Unterrichtszeit werden durch den Musikverein festgelegt. Während der Ferien in Hessen sowie an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.
6. Ein Wechsel von der Bläserklasse in die Ausbildung im Verein ist jederzeit möglich. Der Vertrag und die Laufzeit bleiben hiervon unberührt. Es verändern sich nur die Räumlichkeiten sowie ggf. der Ausbilder und der Tag/ die Uhrzeit des Unterrichts.

§ 2 Ziel der Ausbildung

1. Die Bläserklasse bietet den Auszubildenden die Gelegenheit ein Blasinstrument zu erlernen und in einer Gruppe gemeinsam zu musizieren. Die Förderung der musikalischen Fähigkeiten, die Stärkung des sozialen Miteinanders und des Selbstbewusstseins bilden den Mittelpunkt. Weiterhin soll die Freude an der Musik und am gemeinsamen Musizieren im Vordergrund stehen.
2. Mit der Beendigung der Bläserklasse nach der Regelzeit (Wechsel Grundschule/ weiterführende Schule) ist es Ziel, dass der Auszubildende nahtlos in die Ausbildung am Instrument des Musikzuges Niederissigheim e.V. integriert wird und im Miniorchester, Jugendorchester und später im Stammorchester mitwirkt.

§ 3 Unterricht

1. Der Auszubildende verpflichtet sich, während der Ausbildungszeit den angebotenen Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Bei Verhinderung ist der Unterricht genauso wie der Regelunterricht abzusagen. Für vom Auszubildenden abgesagte oder versäumte Unterrichtseinheiten ist der Musikverein nicht nachleistungspflichtig. Die anteilige Vergütung hieraus kann von der Ausbildungsvergütung nicht abgezogen werden.
2. Bei längerer Erkrankung des Auszubildenden entfällt der anteilige Beitrag nach Ablauf von vier Wochen. Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand notwendig.

3. Bei krankheitsbedingtem Ausfall des Ausbilders/ Dirigenten besteht für vier Unterrichtseinheiten pro Ausbildungsjahr kein Anspruch auf Ersatzunterricht. Bei längerer Erkrankung des Ausbilders entfällt der anteilige Ausbildungsbeitrag nach Ablauf von vier Wochen.
4. Geplanter Unterrichtsausfall von Seiten des Ausbilders wird nach Absprache mit dem Auszubildenden individuell nachgeholt

§ 4 Ausbildungsbeitrag/ Zusatzkosten

1. Die Beiträge für die Bläserklasse betragen zur Zeit monatlich 50,00€ (jährlich 600,00€) + Mitgliedsbeitrag im Verein von 12,00€ jährlich.
Wenn die Musikausbildung am Instrument durch eine andere Einrichtung erfolgt, beschränkt sich der Beitrag auf monatlich 12,00€ (jährlich 144,00€) für die Teilnahme an der Orchesterprobe der Bläserklasse + Mitgliedsbeitrag im Verein von 12,00€ jährlich.
2. Familien, die mindestens drei Beiträge (Bläserklasse oder Ausbildung am Instrument im Musikzug Niederissigheim e.V.) zahlen, haben die Möglichkeit, eine Ermäßigung der Gebühren beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
3. Der an den Musikverein zu entrichtende Beitrag ist zum 1. jeden Monats zu entrichten und wird vom Musikverein entsprechend des in der Beitrittserklärung genannten SEPA-Mandats per Lastschrift eingezogen.
4. Für die Teilnahme an der Bläserklasse entstehen einmalige Kosten für die Bereitstellung des Unterrichtsmaterials:
 - ca. 13,95 € Junior Band Bläserklassen-Heft
 - ca. 21,50 € Junior Band Schule für die Ausbildungs-StundeDiese werden einmalig nach erfolgter Anmeldung vom Musikverein entsprechend des in der Beitrittserklärung genannten SEPA-Mandats per Lastschrift eingezogen.
5. Unabhängig vom Datum der Vertragsunterzeichnung fällt der Beitrag erst dann an, wenn die Bläserklasse tatsächlich begonnen hat.
6. Der Musikverein behält sich vor, die Beiträge jederzeit zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Sollten Veränderungen der Beiträge anstehen, so wird der Auszubildende hiervon schriftlich unterrichtet. Es besteht dann nach Erhalt des Schreibens ein Sonderkündigungsrecht zum nächsten Monatsersten.

§ 5 Ausbildungsstand

1. Bei Anmeldung zur Bläserklasse nimmt der Auszubildende sofort an den Bläserklassen-Orchesterproben teil.
2. Die Mitwirkung des Auszubildenden in einem der Orchester des Musikzug Niederissigheim e.V. kann erfolgen, sobald der Leistungsstand des Auszubildenden dies ermöglicht. Über den Beginn der Mitwirkung in einem der Orchester des Musikzug Niederissigheim e.V. entscheidet der entsprechende Dirigent auf Vorschlag der Ausbilder in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils bis zum nächsten Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. bzw. 31.12.), wenn er nicht spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Quartalsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Der Vertrag endet mit dem Wechsel auf eine weiterführende Schule nach der 4. Klasse bzw. mit einem Schulwechsel innerhalb der Grundschulzeit.

3. Die Beitragspflicht endet zum jeweiligen Quartalsende zu dem der Vertrag ordnungsgemäß gekündigt wurde. Unabhängig davon endet die Beitragspflicht nicht, bevor alle vom Musikverein entliehenen Gegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben wurden (Instrumente, Vereinskleidung, Noten).
4. Endet eine Bläserklasse vor Beendigung der 4. Klasse, wird der monatliche Ausbildungsbeitrag automatisch ab diesem Zeitpunkt ausgesetzt. Hiervon unberührt ist die unter §6.1 genannte Kündigungsfrist dieses Ausbildungsvertrages.
5. Ein Wechsel von der Bläserklasse zur Ausbildung an einem Instrument im Musikzug Niederissigheim e.V. ist innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit möglich, siehe §1 Abs. 6.
6. Ein Sonderkündigungsrecht zum nächsten Monatsersten besteht innerhalb der ersten 4 Unterrichtseinheiten nach Vertragsbeginn und bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 7 Leihinstrumente

1. Für die Bläserklasse stehen Leihinstrumente zur Verfügung. Diese können gegen eine monatliche Gebühr entliehen werden. Alles Weitere wird einzelvertraglich in einem gesonderten Leihvertrag für ein Instrument geregelt.

§ 8 Aufsicht

1. Die Auszubildenden werden nur für die Dauer des Unterrichts beaufsichtigt. Der Versicherungsschutz beschränkt sich nur auf die Dauer von Aktivitäten, die mit dem Verein verbunden sind.

§ 9 Sonstiges

1. Der Auszubildende benötigt für Teilnahme an der Bläserklasse weiteres Unterrichtsmaterial und Equipment:
 - Notenständer z.B. von Thomann oder Sessions
 - dünner Leitzordner mit Klarsichthüllen (kein Schnellhefter)
 - Bleistift, Radiergummi, MarkierstiftDieses muss vom Auszubildenden vor Beginn der Bläserklasse selbst besorgt werden.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an der Bläserklasse ist die aktive Mitgliedschaft im Musikzug Niederissigheim e.V.
3. Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich eine Vertragsklausel als unwirksam erweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
4. Der Ausbildungsvertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
5. Bei Minderjährigen gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Musikzug Niederissigheim e.V.
Vorstandsmitglied

Auszubildender
Bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter